



# Schulverband Tornesch-Uetersen



Der Verbandsvorsteher

<b>Schulverband Beschlussvorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b> VO/14/796-2
	Status: öffentlich
	Datum: 03.11.2016
Federführend:	Bericht im Ausschuss: Caroline Schultz
Amt für soziale Dienste	Bericht im Rat:
	Bearbeiter: Caroline Schultz
<b>Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes "Schulverband Tornesch-Uetersen"</b>	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
16.11.2016	Verbandsversammlung Schulverband Tornesch-Uetersen

**A: Sachbericht**

**B: Stellungnahme der Verwaltung**

**C: Prüfungen:** 1. Umweltverträglichkeit  
2. Kinder- und Jugendbeteiligung

**D: Finanzielle Auswirkungen**

**E: Beschlussempfehlung**

**Zu A und B: Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung**

Auf die Vorgängervorlagen wird verwiesen. Folgende Anhänge sind dieser Vorlage beige-fügt:

- Satzungsentwurf
- Schreiben der Stadt Uetersen vom 22.08.2016
- Schreiben des Schulverbandes Tornesch-Uetersen vom 06.10.2016

**Zu C: Prüfungen:** entfällt

**Zu D: Finanzielle Auswirkungen**

**Zu E: Beschlussempfehlung**

Die Verbandsversammlung beschließt die in der Anlage beigefügte Satzung. Es wird festge-stellt, dass die Ratsversammlung der Stadt Tornesch in der Sitzung am 15.12.2015 und die Ratsversammlung der Stadt Uetersen in der Sitzung am \_\_\_\_\_ den Entwürfen zu-gestimmt hat. Die Satzung ist vom Verbandsvorsteher auszufertigen und der Kommunalauf-sicht zur Genehmigung vorzulegen.

Roland Krügel  
Schulverbandsvorsteher

**Anlage/n:** s.o.

# **Verbandssatzung des Zweckverbandes „Schulverband Tornesch-Uetersen“**

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28.02.2003 (GVOBl 2003 Nr 3 S 122-129) zuletzt geändert durch Art. 5 Ges. v. 07.07.2015, GVOBl. S. 200, 204 in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) vom 28.02.2003 (GVOBl 2003 Nr 3 S 57-94), zuletzt geändert durch Art. 6 Abs. 2 Ges. v. 07.07.2015 (GVOBl. S. 200) wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom \_\_\_\_\_ folgende Verbandssatzung erlassen:

## **§ 1**

### **Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel**

(zu beachten: §§ 5, 13 GkZ)

- (1) Die Stadt Uetersen und die Stadt Tornesch bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Zweckverband führt den Namen „Schulverband Tornesch-Uetersen“. Er hat seinen Sitz in Tornesch.
- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beamtinnen, Beamte, Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter beschäftigen.
- (3) Der Zweckverband führt das kleine Landessiegel mit der Inschrift „Schulverband Tornesch-Uetersen“.

## **§ 2**

### **Verbandsgebiet**

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

## **§ 3**

### **Aufgaben**

(zu beachten: §§ 2, 3, 5 GkZ)

Der Schulverband ist Träger der Klaus-Groth-Schule (KGS) in Tornesch. Die Bestimmungen des Schleswig-Holsteinisches Schulgesetzes (Schulgesetz - SchulG) vom 24. Januar 2007 in der zurzeit geltenden Fassung sind entsprechend zu berücksichtigen.

## **§ 4**

### **Organe**

(zu beachten: §§ 5, 8 GkZ)

Organe des Zweckverbandes sind die Schulverbandsversammlung und die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher.

## **§ 5**

### **Schulverbandsversammlung**

(zu beachten: § 9 GkZ)

- (1) Die Schulverbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden oder ihren Stellvertretern im Verhinderungsfall und acht weiteren Vertreterinnen und Vertretern der Verbandsmitglieder. Davon stellt die Stadt Tornesch fünf und die Stadt Uetersen drei Vertreter.
- (2) Jede weitere Vertreterin und jeder weitere Vertreter hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (3) Die von den Verbandsmitgliedern in die Verbandsversammlung entsandten Vertreterinnen und Vertreter haben jeweils eine Stimme.
- (4) Die Schulverbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitgliedes aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und unter Leitung der oder des Vorsitzenden die zwei Stellvertreter oder Stellvertreterinnen. Für den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und die Stellvertreter und Stellvertreterinnen gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung entsprechend.

## **§ 6**

### **Einberufung der Schulverbandsversammlung**

(zu beachten: §§ 5, 9 GkZ, § 34 GO)

Die Schulverbandsversammlung ist von dem Schulverbandsvorsitzenden oder der Verbandsvorsitzenden einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Verbandsmitglieder es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

**§ 7****Verbandsvorsteherin, Verbandsvorsteher**

(zu beachten: §§ 10, 11, 12, 13 GkZ, §§ 16a, 34, 35, 43, 47, 82 GO)

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlzeit der Gemeinde- und Kreisvertretungen die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher und zwei Stellvertretende.
- (2) Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (3) Sie oder er entscheidet ferner über
  1. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 25.000 EURO nicht überschritten wird,
  2. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 5.000 EURO nicht überschritten wird,
  3. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 25.000 EURO nicht übersteigt,
  4. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins 2.500 EURO nicht übersteigt,
  5. die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 50.000 EURO nicht übersteigt,
  6. die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 25.000 EURO,
  7. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der jährliche Mietzins 50.000 EURO nicht übersteigt,
  8. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 50.000 EURO,
  9. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 50.000 EURO.

**§ 8****Ständige Ausschüsse**

(zu beachten: § 5 Abs. 6 GkZ, §§ 45, 46 GO)

- (1) Der folgende ständige Ausschuss nach § 5 Abs. 6 GkZ, § 45 Abs. 1 GO wird gebildet:

Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung  
Zusammensetzung: 3 Mitglieder der Schulverbandsversammlung.

- (2) Die Schulverbandsversammlung kann stellvertretende Mitglieder des Ausschusses wählen. Auch die stellvertretenden Mitglieder müssen der Verbandsversammlung angehören.
- (3) Der Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung tagt nichtöffentlich.

## **§ 9**

### **Ehrenamtliche Tätigkeit**

(zu beachten: §§ 9, 13 GkZ, §§ 24, 33 GO,  
§ 2 Abs. 2 Ziff. 4a und § 8 ZVEntschoVO)

- (1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und –vertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Schulverbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.
- (3) Die Mitglieder der Zweckverbandsversammlung erhalten eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der für Zweckverbände geltenden Entschädigungsverordnung in ihrer jeweiligen Fassung.
- (4) Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher wird eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der für Zweckverbände geltenden Entschädigungsverordnung in ihrer jeweiligen Fassung gewährt.

## **§ 10**

### **Verarbeitung personenbezogener Daten**

(zu beachten: Landesdatenschutzgesetz (LDSG))

Der Zweckverband ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsversammlung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

**§ 11****Verbandsverwaltung**

(zu beachten: § 13 GkZ)

Der Zweckverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden nach Maßgabe eines öffentlich-rechtlichen Vertrages durch die Stadt Tornesch wahrgenommen.

**§ 12****Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes**

(zu beachten: § 14 GkZ)

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.

**§ 13****Deckung des Finanzbedarfes**

(zu beachten: §§ 15, 16 GkZ; § 111 SchulG)

(1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfes neben dem gesetzlich festgesetzten Schulkostenbeitrag eine Verbandsumlage von seinen Verbandsmitgliedern. Mit der Verbandsumlage wird der Haushaltsausgleich im Ergebnisplan hergestellt.

Die Verbandsumlage wird in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltjahr neu festgesetzt. Sie kann während des Haushaltsjahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden. Die Feststellung der endgültigen Höhe der Verbandsumlage erfolgt im Rahmen des Jahresabschlusses. Mögliche Überzahlungen sind mit dem Folgejahr zu verrechnen und Nachforderungen sind im Folgejahr zu zahlen.

Die Verbandsumlage wird nach dem Schlüssel 40/128 für die Stadt Uetersen und die Stadt Tornesch berechnet. Ist die Höhe der Umlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Schulverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Haushaltsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

(2) Die Umlagen werden mit einem Viertel ihrer Jahresbeträge am 25. jedes ersten Quartalsmonats fällig.

(3) Der für den laufenden Betrieb der Schule erforderliche Schulkostenbeitrag ist nach den gesetzlichen Bestimmungen von den Wohnsitzgemeinden an den Schulverband zu zahlen.

**§ 14**

## **Verträge mit Mitgliedern der Verbandsversammlung**

(zu beachten: § 5 GkZ in Verbindung mit § 29 GO)

Verträge des Zweckverbands mit Mitgliedern der Verbandsversammlung und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsversammlung beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 EURO, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500 EURO, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 10.000 EURO, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.000 EURO hält.

### **§ 15**

#### **Verpflichtungserklärungen**

(zu beachten: § 11 GkZ)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 25.000 EURO, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 2.500 EURO, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen, Satz 1 gilt entsprechend für Ernennungsurkunden von Beamtinnen und Beamten, für Arbeitsverträge mit Angestellten sowie Arbeitsverträge mit Arbeiterinnen und Arbeitern.

### **§ 16**

#### **Änderungen der Verbandssatzung**

(zu beachten: § 16 GkZ, §§ 66 ff. LVwG)

Eine Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1, der §§ 3 und 13 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelung in § 16 GkZ der Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder.

### **§ 17**

#### **Aufnahme neuer Verbandsmitglieder**

(zu beachten: §§ 121, 124 LVwG)

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 16 GkZ eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

Für die Wirksamkeit dieses Vertrages bedarf es der Genehmigung durch die Vertretungen der Trägerkommunen. Gleiches gilt sinngemäß für die Aufnahme weiterer Schulen in den Zweckverband.

### **§ 18**

## **Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Aufhebung des Zweckverbandes**

(zu beachten: §§ 5, 16, 17 GkZ, §§ 39, 127 LVwG)

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 18 Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitgliedes gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitglieds im Zweckverband unter; Vermögensvor- und -nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.
- (2) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- (3) Wird der Zweckverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfange die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbandes beigetragen haben.

## **§ 19**

### **Rechtsstellung des Personals bei der Auflösung des Zweckverbandes**

(zu beachten: § 13 GkZ, §§ 35 ff. LBG)

Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beamtinnen, Beamten, Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter des Zweckverbandes erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Beamtinnen, Beamten, Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Zweckverbandes.

## **§ 20**

### **Veröffentlichungen**

(zu beachten: § 5 GkZ,

Bekanntmachungsverordnung § 4 Abs.1)

- (1) Satzungen des Zweckverbandes werden auf der Homepage der Städte Torne- sch und Uetersen veröffentlicht und mit einem Hinweis auf die Bereitstellung im Internet in den Uetersener Nachrichten 3 Tage vor Veröffentlichung des Bekanntmachungstextes bekannt gemacht.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Mo-



nat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

## **§ 21 Inkrafttreten**

Die Verbandssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 23.06.2003 in der Fassung der 1. Nachtragsatzung vom 22.08.2008 außer Kraft.

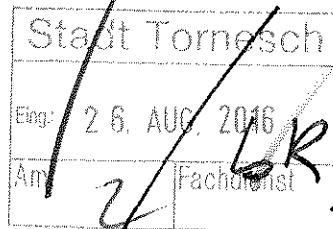
Tornesch, \_\_\_\_\_

Roland Krügel  
Verbandsvorsteher

DIE BÜRGERMEISTERIN  
**Bürgerservice**  
**Abt. Schule und Kultur**  
 Rathaus  
 Wassermühlenstraße 7  
 25436 Uetersen  
 Tel. 04122/714-0  
 Fax 04122/714-288  
 email: stange@stadt-uetersen.de  
 Auskunft erteilt:  
**Frau Stange**  
 Tel. 04122/714-216  
 Zimmer 7  
 Datum und Zeichen  
 Ihres Schreibens  
 Unser Zeichen: Sta-br  
 Datum: 22. August 2016

Stadtverwaltung • Postfach 1342 • 25431 Uetersen

An den  
 Schulverband Tornesch-Uetersen  
 Frau Caroline Schultz  
 Wittstocker Straße 7  
 25436 Tornesch



**Verbandsversammlung des Schulverbandes Tornesch-Uetersen;  
 hier: Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Schulverband  
 Tornesch-Uetersen/Einführung einer Verbandsumlage**

Sehr geehrte Frau Schultz,

in seiner Sitzung am 14. Juni 2016 hat sich der Hauptausschuss mit der im Betreff genannten Angelegenheit beschäftigt und folgende Weisung für die Vertreter der Stadt Uetersen in der Verbandsversammlung beschlossen:

„Zur Vorbereitung der Beschlussfassung über die Änderung bzw. Neufassung der Verbandssatzung wird der Schulverband aufgefordert, folgende Informationen darzulegen:

- Aufschlüsselung der Personalkosten inklusive der Anzahl der Stellen für die Jahre 2014, 2015 und 2016
- Abrechnung der Nutzung von schulischen Räumlichkeiten in den Jahren 2014, 2015 und 2016
  - a) durch die Stadt Tornesch
  - b) durch Dritte
- Kostenaufteilung für die Bücherei, Sportanlagen, Fahrradkeller und Jugendzentrum. Sollten auch hier personelle Stellenanteile für den Schulverband bestehen, sind diese auszuweisen.

Eine Zustimmung zur Neufassung der Verbandssatzung und der vorgeschlagenen Einführung einer Verbandsumlage erfolgt unter der Bedingung, dass nachstehende Punkte in die Verbandssatzung aufgenommen werden:

<b>Konten der Stadtkasse:</b>	<b>Gläubiger-Identifikationsnummer: DE32ZZZ00000030045</b>
Sparkasse Südholstein	IBAN DE41 2305 1030 0008 8002 60 BIC NOLADE21SHQ
VR-Bank Uetersen	IBAN DE88 2219 1405 0040 2775 20 BIC GENODEF1PIN
HypoVereinsbank	IBAN DE73 2003 0000 0076 5256 00 BIC HYVEDE3300
Commerzbank Uetersen	IBAN DE49 2214 1628 0588 0091 00 BIC COBADE33XXX
Hamburger Sparkasse	IBAN DE24 2005 0550 1374 1210 00 BIC HASPDE33XXX
Postbank	IBAN DE69 2001 0020 0018 2632 03 BIC PBNKDE33XXX

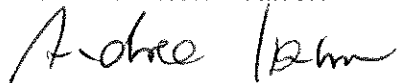


**Öffnungszeiten:**

<b>Rathaus</b>		<b>Bürgerbüro</b>
Mo.- Mi.	8.00 - 12.30	8.00 - 12.30
Do.	8.00 - 12.30	8.00 - 20.00
Fr.	8.00 - 12.00	8.00 - 12.30
außerdem Do.	14.00 - 18.00	

- Bei der Aufnahme neuer Positionen in den Haushalt oder Erhöhung bestehender Haushaltsansätze im Rahmen struktureller Änderungen oder zur Durchführung neuer Maßnahmen und Aufgaben ist bei einem Wert über 25.000 Euro die 2/3 Mehrheit der Verbandsversammlung erforderlich.
- Der Schulverband verpflichtet sich, einen Aktionsplan für die kommenden drei Jahre aufzustellen, um das Defizit aufzulösen. Dieser ist bis zum Schuljahresende 2016/2017 zur Beschlussfassung vorzulegen.
- Die Verbandssatzung wird bis Schuljahresende 2016/2017 befristet."

Mit freundlichen Grüßen

  
Andrea Hansen  
Bürgermeisterin

**Konten der Stadtkasse:**

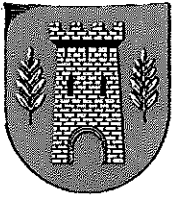
Sparkasse Südholstein	IBAN	DE41 2305 1030 0008 8002 60	BIC	NOLADE21SHO
VR-Bank Uetersen	IBAN	DE88 2219 1405 0040 2775 20	BIC	GENODEF1PIN
HypoVereinsbank	IBAN	DE73 2003 0000 0076 5256 00	BIC	HYVEDEMM300
Commerzbank Uetersen	IBAN	DE49 2214 1628 0588 0091 00	BIC	COBADEFFXXX
Hamburger Sparkasse	IBAN	DE24 2005 0550 1374 1210 00	BIC	HASPDEHHXXX
Postbank	IBAN	DE69 2001 0020 0018 2632 03	BIC	PBNKDEFFXXX

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE32ZZZ00000030045



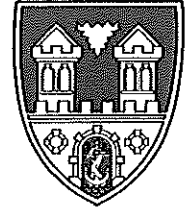
**Öffnungszeiten:**

<b>Rathaus</b>		
Mo. - Mi.	8.00 - 12.30	Bürgerbüro
Do.	8.00 - 12.30	8.00 - 20.00
Fr.	8.00 - 12.00	8.00 - 12.30
außerdem Do.	14.00 - 18.00	



# Schulverband Tornesch-Uetersen

## Der Verbandsvorsteher



Schulverband Tornesch - Uetersen • Postfach 21 42 • 25437 Tornesch

An die  
Stadt Uetersen  
Die Bürgermeisterin  
Wassermühlenstraße 7  
25436 Uetersen

### Geschäftstelle

Dirk Goldau

Wittstocker Str. 7, 25436 Tornesch  
Zimmer: 27

Telefon: (0 41 22) 9572 138  
Fax: (0 41 22) 9572 199  
E-mail: [dirk.goldau@tornesch.de](mailto:dirk.goldau@tornesch.de)  
Web: [www.tornesch.de](http://www.tornesch.de)

Tornesch, den 06.10.2016

### Verbandsversammlung des Schulverbandes Tornesch- Uetersen

hier: **Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Schulverband  
Tornesch-Uetersen/Einführung einer Verbandsumlage**

Bezug: Schreiben v. 22.08.2016

Sehr geehrte Frau Hansen,  
sehr geehrte Damen und Herren,

der Hauptausschuss der Stadt Uetersen hat sich am 14.06.2016 mit der Neufassung der Verbandssatzung des Schulzweckverbandes beschäftigt. Zur Vorbereitung der Beschlussfassung über die Änderung bzw. Neufassung der o.g. Verbandssatzung baten Sie um weitere Informationen. Gerne sende ich Ihnen diese in tabellarischen Übersichten:

- Aufschlüsselung der Personalkosten für die Jahre 2014-2016 (Anlage 1)
- Die Abrechnungen der Nutzung von schulischen Räumlichkeiten in den Jahren 2014-2016 durch die Stadt Tornesch und durch Dritte (Anlage 2)
- Kostenaufteilung der alten und neuen Sporthalle und des Sportplatzes (Anlagen 3-5)
- Kostenaufteilung für das Jugendzentrum (Anlage 6).

Die Berechnung der Personalkostenerstattung an die Stadt Tornesch erfolgt gemäß KGSt-Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ in der jeweils geltenden Fassung. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die für den Schulverband tätig sind, werden im Stellenplan der Stadt Tornesch geführt. Entsprechend des jeweiligen Aufgabenanteils werden diese Kosten anteilig berechnet. Durch Gehaltserhöhungen aufgrund der letzten Tarifvereinbarungen, Nachbesetzung vakanter Stellen mit entsprechender Eingruppierung und Verschiebung von Aufgabenanteilen bei Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen für den Schulzweckverband kam es zu den üblichen Kostensteigerungen, die alle Kommunen ereilt hat. .

Die schulischen Räume werden überwiegend von der VHS Tornesch-Uetersen genutzt und in Rechnung gestellt. Gleiches gilt für die örtlichen Vereine in den Sporthallen. Eine Aufstellung der Gebühren ist in der Anlage 2 dargestellt. Der Bühnenbereich wird gerne für Veranstaltungen genutzt, die aber häufig einen jugendfördernden oder kulturellen Hintergrund haben, so dass die Nutzung gebührenbefreit ist.



Die Durchführung des Reinigungsdienstes erfolgt nach dem Rahmenhygieneplan des Kreises Pinneberg. Die Inanspruchnahme der Hausmeister und des Bauhofes wird nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet.

Für die Bücherei werden die Kosten für Strom und Wärme durch einen Zwischenzähler mit den Stadtwerken Tornesch direkt abgerechnet. Weitere Bewirtschaftungskosten wie z.B. Wasser, Abwasser, Abfall etc. werden flächenanteilig für die Bücherei an der Gesamtfläche der Klaus-Groth-Schule als Kostenerstattung der Stadt Tornesch in Rechnung gestellt. Gegenüber stehen die Personalkostenerstattungen für die Schulmedienverwaltung i.H.v. ca. 8 T€.

Die Bewirtschaftung der alten und neuen Sporthalle und des Sportplatzes läuft im Haushalt des Schulzweckverbandes. Auch die Einnahmen zum Beispiel aus Benutzungsentgelten der Vereine und der VHS werden hier vereinnahmt. Auch die Kosten für den Fahrradkeller werden zu 100% aus dem Haushalt des Schulzweckverbandes finanziert.

Die Kosten für die Erneuerung des Kunstrasenspielfeldes (55 T€) und die Erneuerung des Fallschutzes auf dem Streetballfeld werden von der Stadt Tornesch übernommen.

Konsolidierungsmaßnahmen sind m.E. nur im allgemeinen Schulbudget und eventuell in der Unterhaltung möglich. Dies ginge zu Lasten der Qualität und Unterhaltungsmaßnahmen würden in den Folgejahren mit ggf. höheren Kosten anfallen. Die Bewirtschaftungskosten sind durch die abgeschlossenen Verträge verbindlich. Die Zinsaufwendungen für Kredite sind langfristig durch Zins- und Tilgungspläne festgeschrieben. Bei den Kostenerstattungen für Personal etc. kommt es auf den tatsächlich in Anspruch genommenen Bedarf darauf an.

Weiter haben Sie noch Vorschläge zur Änderung der Verbandssatzung gemacht. Zu den einzelnen Vorschlägen möchte ich kurz Stellung nehmen:

- *2/3 Mehrheit bei Aufnahme neuer Positionen in den Haushalt oder Erhöhung bestehender Haushaltsansätze im Rahmen struktureller Änderungen oder zur Durchführung neuer Maßnahmen und Aufgaben bei einem Wert über 25.000 €:*  
§ 39 der Gemeindeordnung (GO) i.V.m. § 5 Abs. 6 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) sieht nur in den gesetzlich normierten Fällen ein Abweichen von der einfachen Mehrheit vor. Die o.g. Fälle sind keine gesetzlich normierten Fälle, so dass Beschlüsse mit einer anderen Mehrheit rechtswidrig wären.
- *Aktionsplan zum Auflösen des Defizits zum Ende des Schuljahres 2016/17:*  
Da die Eröffnungsbilanz noch nicht feststeht, kann das Defizit noch nicht beziffert werden und auch kein Aktionsplan aufgestellt werden. In dem alten Satzungsentwurf ist bereits eine Regelung enthalten, wie ein Defizit aufgelöst werden kann.
- *Befristung der Verbandssatzung bis zum Ende des Schuljahres 2016/17:*  
Da die neue Satzung erst im November 2016 beschlossen werden würde und dann noch die Genehmigung der Kommunalaufsicht einzuholen wäre, wäre die Laufzeit viel zu kurz. Eine Verbandssatzung ist eine pflichtige Aufgabe, so dass nur die befristete Laufzeit einzelner Satzungsteile denkbar wäre.

Insgesamt sind die Vorschläge rechtswidrig bzw. nicht durchführbar, so dass ich der Ratsversammlung vorgeschlagen werde den Mitgliedern der Schulverbandsversammlung die Weisung zu erteilen, den Vorschlägen nicht zuzustimmen.

Mit freundlichen Grüßen

Roland Krügel